

# **Geschäftsordnung der Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN im Kreistag des Kreises Coesfeld**

**Die Fraktion BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN im Kreistag des Kreises Coesfeld hat in ihrer Sitzung vom 17.06.2014 die folgende Geschäftsordnung beschlossen**

## **§ 1 Zusammensetzung**

- (1) Die über Wahlvorschläge von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN KV Coesfeld gewählten Kreistagsmitglieder bilden die Fraktion. Sie haben volles Stimmrecht.
- (2) Die von der Fraktion benannten sachkundigen Bürger, die in Ausschüssen gemäß § 41 Kreisordnung NW mitwirken, sind eingeschränkt stimmberechtigt. Sie wirken nicht an Beschlüssen mit, welche Finanz- oder Personalangelegenheiten oder den Ausschluss aus der oder die Aufnahme in die Fraktion betreffen.
- (3) Mitglieder können jederzeit von der Fraktion ausgeschlossen werden, wenn ein mit Zweidrittelmehrheit gefasster Fraktionsbeschluss vorliegt.
- (4) Andere Mitglieder des Kreistages können in die Fraktion aufgenommen werden, wenn ein mit Zweidrittelmehrheit gefasster Fraktionsbeschluss vorliegt.

## **§ 2 Aufgaben der Fraktion und ihrer Mitglieder**

- (1) Die Fraktion berät und entscheidet über die kommunalpolitische Arbeit im Kreistag in den Ausschüssen und sonstigen Gremien. Über Personal- und Finanzangelegenheiten entscheidet die Fraktion autonom.
- (2) Ziel der Fraktionsarbeit ist die Entwicklung, Förderung, Umsetzung und Verwirklichung einer Kommunalpolitik nach den Grundsätzen von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN und insbesondere des Kreisverbandes Coesfeld. Die Fraktion orientiert ihre kommunalpolitische Arbeit an sozialen, ökologischen und demokratischen Grundsätzen. Die Beteiligung von Frauen an der kommunalpolitischen Tätigkeit ist besonders zu fördern.
- (3) Die Fraktionsmitglieder vertreten in den jeweiligen Gremien und in der Öffentlichkeit die Beschlüsse der Fraktion. Wird dieser Grundsatz verletzt oder gefährdet, so hat jedes Fraktionsmitglied dies der Fraktion unverzüglich mitzuteilen. Die Fraktion lehnt einen grundsätzlichen Fraktionszwang ab. Mitglieder der Fraktion, die abweichend zu votieren beabsichtigen, haben dies rechtzeitig vor der jeweiligen Sitzung der Fraktion mitzuteilen.
- (4) Die Fraktionsmitglieder sind bei der Befassung nicht öffentlicher Beratungsgegenstände zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die Fraktionsmitglieder sind für die eigenständige Bearbeitung, Recherche, Kontaktpflege und Initiative in dem von ihnen gewählten Aufgabenbereich zuständig.

## **§ 3 Anträge und Anfragen**

- (1) Alle dem Kreistag angehörigen Fraktionsmitglieder sind im Kreistag und seinen Ausschüssen antrags- und anfrageberechtigt.

- (2) Anträge und Anfragen von Fraktionsmitgliedern an den Kreistag und seine Ausschüsse sind der Fraktion möglichst vor der Einbringung zur Kenntnis zu geben.

#### **§ 4 Öffentlichkeitsarbeit**

- (1) Es ist die Aufgabe der Fraktion, die Öffentlichkeit und insbesondere Mitglieder von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN, interessierte Verbände, Institutionen und Einzelpersonen über ihre kommunalpolitischen Ziele und Aktivitäten informieren. Die Fraktion betreibt dazu Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) Namens der Fraktion können öffentliche Erklärungen nur abgegeben werden, wenn die Erklärung der inhaltlichen Beschlusslage entspricht. Schriftliche Presseerklärungen erfolgen in Absprache mit der Fraktionssprecherin, bzw. dem Fraktionssprecher.

#### **§ 5 Interfraktionelle Zusammenarbeit**

- (1) Ob und wie für bestimmte Angelegenheiten mit anderen Fraktionen oder Einzelvertreterinnen Kontakt hinsichtlich eines gemeinsamen Vorgehens in Kreistag und -ausschüssen aufzunehmen ist, entscheidet die Fraktion.
- (2) Absprachen mit anderen Fraktionen und Erklärungen gegenüber anderen Fraktionen können vom SprecherInnenteam abgegeben werden. Sie sind dabei an die Beschlüsse der Fraktion gebunden.

#### **§ 6 Organe**

Organe der Fraktion sind das SprecherInnenteam, bestehend aus dem Sprecher und dem stellvertretenden Sprecher, sowie die Fraktionsversammlung.

#### **§ 7 Die Fraktionsversammlung**

- (1) Die der Fraktion angehörige(n) Kreistagsmitglieder sind zur Teilnahme an den Fraktionssitzungen verpflichtet. Wer an den Fraktionssitzungen nicht teilnehmen kann, zeigt dies frühzeitig an.
- (2) Weitere Fraktionsmitglieder gemäss §1 Abs. 2 dieser Geschäftsordnung sollen an den Sitzungen teilnehmen, sofern für ihren Aufgabenbereich relevante Punkte zur Befassung anstehen.
- (3) Mit beratender Stimme nehmen ggf. der bzw. die GeschäftsführerInnen und ReferentInnen und Sachverständige teil.
- (4) Die Fraktionsversammlung bestimmt die Grundlinien der Fraktionspolitik und entscheidet über alle anstehenden Einzelfragen. Sie wählt das SprecherInnenteam und entscheidet über die Besetzung von Ausschüssen, Kuratorien, Aufsichtsräten usw.
- (5) Die Fraktionsversammlung wird durch das Sprecherteam einberufen. Das Sprecherteam schlägt eine Tagesordnung vor. Die Fraktion tagt mindestens vor jeder Sitzung des Kreisausschusses; Ausschusssitzungen werden möglichst gebündelt vorbereitet.
- (6) Auf Antrag eines Drittels der Fraktionsmitglieder ist umgehend eine Fraktionssitzung unter Angabe der Beratungspunkte einzuberufen.

- (7) Die Einladung zu den Fraktionssitzungen erfolgt in der Regel elektronisch (per email), in dringenden Fällen fernmündlich. Zu den Fraktionssitzungen werden alle Fraktionsmitglieder eingeladen.
- (8) Fraktionssitzungen sind öffentlich, alle Anwesenden haben Rederecht. Stehen Angelegenheiten zur Beratung an, die Gegenstand einer nichtöffentlichen Kreisstags- oder Ausschusssitzung waren oder sein werden, so haben die nicht zur Teilnahme an solchen nichtöffentlichen Sitzungen Berechtigten den Sitzungsraum zu verlassen. Auf Beschluss von mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder kann die Öffentlichkeit auf Mitglieder der Fraktion und des Kreis- / Ortsvorstandes von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN beschränkt werden.
- (9) Die Fraktion ist beschlussfähig, wenn die Einladung spätestens 48 Stunden vor der Sitzung erfolgt. Kann diese Ladungsfrist nicht eingehalten werden ist sie beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Fraktionsmitglieder anwesend ist. Sie gilt als beschlussfähig, solange die Beschlussfähigkeit nicht angezweifelt wird.
- (10) Beschlüsse erfolgen in offener Abstimmung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Bei internen Personalangelegenheiten wird auf Antrag geheim abgestimmt.
- (11) Über jede Fraktionssitzung ist ein Sitzungsprotokoll zu verfassen. Dies erfolgt in der Regel durch die Geschäftsführung. Das Protokoll ist der Fraktion vor der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Es wird den Fraktionsmitgliedern und den KreisvorstandssprecherInnen von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN zugeleitet. Nichtöffentliche Protokollteile sind nur dem potentiellen Teilnehmerkreis einer nicht öffentlichen Fraktionssitzung zuzuleiten. Wünscht ein Fraktionsmitglied, dass Ausführungen zu Protokoll genommen werden, so hat es diese schriftlich zu formulieren. Die Protokollführung nimmt sie als Anlage zum Protokoll.

## **§ 8 Sprecherteam**

- (1) Zur Koordination ihrer Arbeit wählt die Fraktion aus dem Kreis ihrer Kreistagsmitglieder ein Sprecherteam. Es ist mit einfacher Mehrheit abwählbar, wobei zwischen dem Antrag auf Abwahl und der Sitzung der Fraktion eine Frist von mindestens zwei Tagen zu liegen hat.
- (2) Dem Sprecherteam gehören zwei Personen an.
- (3) Das Sprecherteam führt die Geschäfte der Fraktion, beruft die Fraktionssitzungen ein, bereitet die Tagesordnung vor, leitet die Fraktionsversammlung und vertritt die Fraktion.
- (4) Aufgabe des Sprecherteam ist es, den Überblick über lang- und kurzfristig zu bearbeitende Politikfelder zu gewährleisten. Das Sprecherteam ist bevollmächtigt dringende politische Entscheidungen zu treffen, sofern keine Fraktionssitzung abgewartet werden kann. Über solche Entscheidungen sind alle Fraktionsmitglieder unverzüglich zu informieren.

## **§ 9 Geschäftsführung**

Zur Erledigung der laufenden Geschäfte kann die Fraktion haupt- oder nebenamtliche GeschäftsführerInnen berufen. Das Sprecherteam kontrolliert die Arbeit der Geschäftsführung. Die Stellen hauptamtlicher Mitarbeiterinnen werden öffentlich ausgeschrieben.

## **§ 10 Finanzen**

- (1) Über die Verwendung der Zuwendungen an die Fraktion entscheidet die Fraktion. Ein Haushaltsvorschlag ist vor Beginn eines Kalenderjahres zu beschliessen.
- (2) Der Fraktionssprecher führt die Kassengeschäfte und ist der Fraktion jederzeit rechenschaftspflichtig.
- (3) Zwei von der Fraktion gewählte RechnungsprüferInnen prüfen jährlich Einnahmen und Ausgaben und berichten darüber der Fraktion.

## **§ 11 Annahme und Änderung dieser Geschäftsordnung**

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt nach Beschlussfassung durch über den Wahlvorschlag von BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN im Kreis Coesfeld gewählten Kreistagsmitglieder in Kraft.
- (2) Eine Änderung ist möglich, wenn mehr als die Hälfte der Fraktionsmitglieder der Änderung zustimmt.